

aws-Garantierichtlinie 2017

**Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria
Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiesetz 1977**

für die Jahre 2017 - 2019

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IV
1. EINLEITUNG	1
1.1. Ziel und Zweck	1
1.2. Anwendungsbereich.....	1
1.3. Beauftragung der aws.....	2
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3. RECHTSGRUNDLAGEN	5
3.1. Nationale Rechtsgrundlagen	5
3.2. Unionsrechtliche Grundlagen	6
3.3. Freistellung der Europäischen Kommission	7
3.4. Berechnung der Beihilfeintensität	7
3.4.1. aws-Methode.....	7
3.4.2. Safe-Harbour-Prämien.....	7
3.4.3. De-minimis.....	8
4. PROGRAMMDOKUMENTE	8
4.1. Zweck der Programmdokumente	8
4.2. Inhalt der Programmdokumente	8
5. GARANTIEFÄHIGE UNTERNEHMEN.....	9
5.1. Voraussetzungen	9
5.2. Ausschlusskriterien	9
5.2.1. Art des Unternehmens	9
5.2.2. Insolvenz	10
5.2.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	10
5.2.4. Rechtswidrig gewährte Beihilfen	10
5.2.5. Kriegsmaterial.....	10
6. GARANTIEFÄHIGE PROJEKTE.....	11
6.1. Garantiefähige Projekte: Österreich	11
6.2. Garantiefähige Projekte: International.....	11
6.2.1. Finanzierungsgarantien	12
6.2.2. Projektgarantien	12
6.2.3. Bewertung des Länderrisikos	12
6.3. Nicht garantiefähige Projekte	12
6.4. Volkswirtschaftlicher Mehrwert	13
7. GARANTIEFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNGEN.....	13
7.1. Garantiefähige Kosten.....	13
7.2. Garantiefähige Finanzierungen	13
7.2.1. Finanzierungsarten	13
7.2.2. Risikoteilung.....	14
7.2.3. Finanzierungsumfang	15
7.3. Nicht garantiefähige Kosten und Finanzierungen	15
8. GARANTIEÜBERNAHMEN	15
8.1. Arten von Garantieübernahmen	15
8.1.1. EU-konform geförderte Garantien.....	16
8.1.2. Garantien ohne Beihilfeelement.....	16

8.2. Ausgestaltung der Garantie	16
8.2.1. Garantiequote	16
8.2.2. Laufzeit.....	16
8.2.3. Grenzen für das Garantievolumen	16
8.2.4. Kumulierung.....	17
8.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles	17
8.4. Außergerichtlicher Ausgleich.....	18
9. ENTGELTE UND KONDITIONEN.....	19
9.1. Garantie- und Bereitstellungsentgelt	19
9.1.1. Umfang und Höhe	19
9.1.2. Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans	20
9.1.3. Überprüfung auf finanzielle Tragfähigkeit.....	20
9.1.4. Marge für beihilfefreie Garantien	20
9.2. Promessenentgelt.....	20
9.3. Bearbeitungsentgelt und Abänderungsentgelt.....	20
9.4. Konditionen der garantierten Finanzierungen	20
10. ABWICKLUNG DER GARANTIEÜBERNAHME.....	21
10.1. Ansuchen	21
10.2. Entscheidung.....	21
10.3. Projektdurchführung	22
10.3.1. Durchführungszeitraum	22
10.3.2. Projektkostennachweis	22
11. VERPFLICHTUNGEN	23
11.1. Garantienehmer.....	23
11.2. Kreditnehmer	23
11.3. aws.....	23
12. EVALUIERUNGEN	24
12.1. Programmevaluierungen	24
12.2. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)	24
13. DATENSCHUTZ.....	25
13.1. Datenverwendung durch die aws.....	25
13.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	25
14. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN.....	25
15. BEACHTUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES, DES BUNDES- BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZES UND DES BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZES.....	26
16. RICHTSSTAND	26
17. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT.....	26

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSÄ	Bruttosubventionsäquivalent
bzw.	beziehungsweise
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
ERP	European Recovery Program
idgF	in der geltenden Fassung
ggfls.	gegebenenfalls
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OeKB	Österreichische Kontrollbank
p.a.	per annum (pro Jahr)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

1. Einleitung

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem Garantiesgesetz 1977¹ (in Folge Garantiesgesetz) und dem KMU-Förderungsgesetz². Die vorliegende Richtlinie wird in Übereinstimmung mit den §§ 1 und 11 des Garantiesgesetzes erlassen und dient u.a. der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags.

1.1. Ziel und Zweck

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem Garantiesgesetz ist, die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions-, Innovations- und Wachstumsprojekten im Inland zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Internationalisierungsprojekte mit starkem Bezug zur österreichischen Volkswirtschaft unterstützt werden.

Aufgrund der Schwerpunktbereiche des Garantiesgesetzes richten sich Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden im Geltungsbereich dieser Richtlinie und der dazugehörigen Programmdokumente nur Projekte mit einem aws-Obligo von mehr als EUR 750.000 abgewickelt (Ausnahmen: Internationalisierungsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge KMU), die auch kleiner sein können sowie kleinere Projekte von Unternehmen, die keine KMU sind). Für Projektgrößen bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des KMU-Förderungsgesetzes³ und der daraus abgeleiteten Richtlinien und Programmdokumente anzuwenden.

1.2. Anwendungsbereich

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Garantiefähig ist insbesondere die langfristige Finanzierung von:

¹ Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiesgesetz 1977), BGBl. Nr. 296/1977 in geltender Fassung.

² Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in geltender Fassung.

³ Ibid.

- Unternehmensgründungen oder- nachfolgen, insbesondere High-tech-Gründungen;
- Investitionsprojekten zur Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbständigen KMU;
- unternehmerischen Investitionsprojekten in österreichischen Regionalförderungsgebieten;
- Forschungs- und Entwicklungsprojekten österreichischer Unternehmen;
- unternehmerischen Umweltschutz- oder Energieeinsparungsinvestitionsprojekten;
- Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen.

Neben den geförderten Garantien übernimmt die aws auch Garantien für Finanzierungen von KMU und mittelständischen Unternehmen, bei denen dem Risiko adäquate Chancen auf Erträge der aws gegenüberstehen (=beihilfefreie Garantien).

1.3. Beauftragung der aws

Mit der Durchführung der Garantieübernahmen nach der vorliegenden Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten ist die aws betraut.

Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Beihilfe“: Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.⁴

„Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁵

„KMU“ oder „kleine und mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Europäischen Kommission, in jeweils geltender Fassung, erfüllen.⁶

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ABl. L 187/1., Art. 2 RZ 1.

⁵ Ibid, RZ 26.

⁶ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 ABl. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003, Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

„große Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Europäischen Kommission über KMU, in jeweils geltender Fassung, nicht erfüllen.⁷

„mittelständische Unternehmen“ sind Unternehmen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben und deren Beschäftigungsstand in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter lag.

„landwirtschaftliche Primärproduktion“: Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.⁸

„materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.⁹

„immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.¹⁰

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.¹¹

„Bruttosubventionsäquivalent“ oder „BSÄ“: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.¹²

„Förderbarwert“ siehe „Bruttosubventionsäquivalent“.

⁷ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 ABl. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ABl. L 187/1., Art. 2 RZ 9.

⁹ Ibid, RZ 29.

¹⁰ Ibid, RZ 3.

¹¹ Ibid, RZ 23.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ABl. L 187/1., Art. 2 RZ 22.

„Garantienehmer“: Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten zumeist der Kreditgeber (finanzierendes Institut, Bank).

„Kreditnehmer“: Kreditnehmer ist eine juristische oder natürliche Person, die Geld bzw. Finanzmittel von einem Kreditgeber (finanzierendes Institut, Bank) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Kreditrückzahlung gegen Kreditzins verpflichtet.

„Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit eines Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.¹³

„Energieeinsparung“ bzw. „Energieeffizienz“: eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.¹⁴

„Stahlindustrie“: sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung eines oder mehrerer der folgenden Erzeugnisse:

- a) Roheisen und Ferrolegierungen: Roheisen für die Erzeugung von Stahl, Gießereiroheisen und sonstige Roheisensorten, Spiegeleisen und Hochofen-Ferromangan, nicht einbegriffen sind die übrigen Ferrolegierungen;
- b) Rohfertigerzeugnisse und Halbzeug aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: flüssiger Stahl, gleichgültig ob in Blöcken gegossen oder nicht, darunter zu Schmiedezwecken bestimmte Blöcke, Halbzeug: vorgewalzte Blöcke (Luppen), Knüppel und Brammen, Platinen, warmgewalztes breites Bandeisens, mit Ausnahme der Erzeugung von Flüssigstahlguss für kleine und mittlere Gießereien;
- c) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen, Träger, schwere Formeisen und Stabeisen von 80 mm und mehr, Stab- und Profileisen unter 80 mm sowie Flacheisen unter 150 mm, Walzdraht, Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl, warmgewalztes Bandeisens (einschließlich der Streifen zur Röhrenherstellung), warmgewalzte Bleche (mit oder ohne Überzug), Grob- und Mittelbleche von 3 mm Stärke und mehr, Universaleisen von 150 mm und mehr, mit Ausnahme von Draht und Drahtprodukten, Blankstahl und Grauguss;
- d) kaltfertiggestellte Erzeugnisse: Weißblech, verbleites Blech, Schwarzblech, verzinkte Bleche, sonstige mit Überzug versehene Bleche, kaltgewalzte Bleche,

¹³ Ibid, Art. 2 RZ 101.

- Transformatoren- und Dynamobleche, zur Herstellung von Weißblech bestimmtes Bandeisen, kaltgewalztes Blech, als Bund und als Streifen;
- e) Röhren: sämtliche nahtlosen Stahlröhren, geschweißte Stahlröhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm.¹⁵

„Kunstfaserindustrie“:

- a) die Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- b) die Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- c) jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- beziehungsweise Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzerns einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung beziehungsweise -texturierung ist.¹⁶

"Fischerei- und Aquakultursektor" ist der Wirtschaftssektor, der alle Tätigkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur beinhaltet (Siehe auch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur).¹⁷

3. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend die dieser Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten zu Grunde liegenden nationalen und europäische Rechtsvorschriften.

3.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für die vorliegende Richtlinie und dazugehörigen Programmdokumente ist das Garantiesetz 1977¹⁸ in geltender Fassung.

Für Garantien gemäß dem Garantiesetz 1977 sind neben der vorliegenden Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws Rechtsgrundlage.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ABl. L 187/1, Art. 2 RZ 43.

¹⁶ Ibid., Art. 2 RZ 44.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013, ABl. 354/1 vom 28.12.2013.

¹⁸ BGBl. Nr. 296/1977

3.2. Unionsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie und die zugehörigen Programmdokumente basieren auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):** Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁹
- **De-minimis Verordnung:** Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.²⁰
- **Bürgschaftsmitteilung:** Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.²¹
- **Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten:** Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.²²

Folgende Rechtsvorschriften finden für Garantieübernahmen nach dem Garantiesgesetz **keine Anwendung:**

- **Landwirtschaftliche Gruppenfreistellungsverordnung (LGVO):** Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.²³
- **Landwirtschaftliche Entwicklung (ELER):** Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ABl. L 187/1.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 ABl. L 352/1 vom 24.12.2013.

²¹ auch Garantiemitteilung, Mitteilung C 155/10 ABl. vom 20.06.2008.

²² Mitteilung 2014/C 249/01, ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

²³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2014, ABl. L 193/1 vom 01.07.2014.

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.²⁴

3.3. Freistellung der Europäischen Kommission

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch die aws zur Freistellung mitgeteilt. Maßnahmen, die über die Freistellungsverordnungen hinausgehen, sind vorab von der Europäischen Kommission zu genehmigen.

3.4. Berechnung der Beihilfeintensität

Nachfolgend die verschiedenen Methoden zur Ermittlung der Beihilfeintensität.

3.4.1. aws-Methode

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der aws verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfen N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473²⁵

erweitert durch:

- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046²⁶ und
- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184²⁷.

3.4.2. Safe-Harbour-Prämien

Alternativ zur oben genannten Methode kann für mittlere Unternehmen das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien, entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ermittelt werden.²⁸

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 347/487 vom 20.12.2013.

²⁵ Siehe Schreiben der Kommission K(2009)8946 vom 24. März 2009.

²⁶ Siehe Schreiben der Kommission K(2009)8046 vom 28. Oktober 2009.

²⁷ Siehe Schreiben der Kommission K(2010)6184 vom 12. September 2010.

²⁸ Mitteilung C 155/10 ABl. vom 20.06.2008.

3.4.3. De-minimis

Bei Garantien auf Basis der De-minimis-Verordnung kann zur Berechnung der Beihilfeintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.²⁹

4. Programmdokumente

Zur weiteren Ausgestaltung der aws-Programme werden Programmdokumente erlassen. Diese konkretisieren und spezifizieren die Garantierichtlinie. Hierbei können die Programmdokumente strengere Kriterien als die Garantierichtlinie festlegen.

4.1. Zweck der Programmdokumente

Garantien auf Grundlage dieser Richtlinie werden im Rahmen von spezifischen aws-Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Da diese Dokumente eine Ergänzung bzw. Spezifizierung der Garantierichtlinie darstellen, sind darin in erster Linie die von der Richtlinie abweichenden Bestimmungen anzuführen.

Die in den Programmdokumenten angegebenen Ziele müssen begründet und operationalisierbar sein. Die Zielerreichung muss anhand von Indikatoren überprüfbar sein. Die Programmdokumente werden durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen erlassen.

Die aws hat ein entsprechendes Monitoring zur Evaluierung von Programmen nach dieser Richtlinie einzurichten (siehe auch Punkt 0

Evaluierungen).

4.2. Inhalt der Programmdokumente

Sofern die Inhalte des jeweiligen Programmdokumentes mit denen der Garantierichtlinie ident sind, ist auf die Richtlinie zu verweisen. Bei abweichenden Inhalten sind diese explizit zu nennen und anzuführen. Jedes Programmdokument hat, durch Verweis oder Spezifizierung, zumindest folgende Punkte darzulegen:

- Ziele des Programms;
- rechtliche Grundlagen;
- garantiefähige Unternehmen;

²⁹ Siehe Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 ABl. L 352/1 vom 24.12.2013.

- Details zu den garantiefähigen Projekten und Kosten;
- Details zu Garantieart und -höhe;
- Festlegung der Garantielaufzeit;
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit);
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung;
- Monitoring und Evaluierungskonzept;
- Inkrafttreten und Laufzeit.

5. Garantiefähige Unternehmen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

5.1. Voraussetzungen

Garantiefähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein:

- industrielle oder gewerbliche Produktion;
- Forschung und Entwicklung;
- Dienstleistungen;
- Tourismus- und Freizeitwirtschaft;
- Transport- und Verkehrswirtschaft;
- Handel.

5.2. Ausschlusskriterien

Nachfolgend aufgezählte Kriterien schließen eine Garantieübernahme aus.

5.2.1. Art des Unternehmens

- verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulaten);
- Fischerei und Aquakultur, Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie; es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen (siehe auch Kapitel 2);
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungs- und Realitätenwesen;
- gemeinnützige Vereine;

- Gebietskörperschaften³⁰;
- juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% beteiligt sind.

5.2.2. Insolvenz

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- kein Ausschlussgrund nach § 13 der Gewerbeordnung vorliegen;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

5.2.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

Große und mittlere Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts³¹ gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen.

5.2.4. Rechtswidrig gewährte Beihilfen

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

5.2.5. Kriegsmaterial

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen

- a) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial³² in geltender Fassung, oder
- b) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013)³³ in geltender Fassung, oder
- c) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist,

verstoßen, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

³⁰ Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Unternehmen siehe Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 ABl. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003.

³¹ Siehe auch Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung 2014/C 249/01, ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

³² BGBl. Nr. 540/1977.

³³ BGBl. Nr. 42/2013.

6. Garantiefähige Projekte

Bei den garantiefähigen Projekten wird nach Projekten in Österreich und außerhalb Österreichs unterschieden.

6.1. Garantiefähige Projekte: Österreich

Die Garantien müssen der Aufbringung von Eigenkapital oder zur langfristigen Finanzierung folgender Projekte dienen:

- a) materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B.: Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- b) Unternehmensübernahmen und -nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland);
- c) Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- d) unternehmerische Umweltschutz- oder Energieeinsparungsinvestitionen;
- e) Verbesserungen der Finanzierungsstruktur durch Beteiligungsfinanzierung und durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kreditfinanzierung;
- f) Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen.

6.2. Garantiefähige Projekte: International

Für Projekte im internationalen Umfeld können nur dann Garantien übernommen werden, wenn ein bedeutender Teil der Wertschöpfung, z.B.: durch neu geschaffene Arbeitsplätze, dem Wirtschaftsstandort Österreich zu Gute kommt. Die aws hat eine nachvollziehbare Darstellung der zu erwartenden inländischen Wertschöpfung ihrer Stellungnahme Garantieantrag beizulegen.

Finanzierungs- und Projektgarantien dürfen nur übernommen werden, wenn mit diesen Projekten die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird und erreichbar erscheint.

Internationale Projekte müssen:

- den langfristigen, strategischen Zielen des Unternehmens entsprechen;
- einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen;
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des Unternehmens sein.

6.2.1. Finanzierungsgarantien

Diese dienen zur Aufbringung von langfristigen Kreditfinanzierungen von Investitionen im Wege eines Beteiligungsunternehmens in einem Zielland. Garantienehmer ist das finanzierende Institut.

6.2.2. Projektgarantien

Diese dienen zur teilweisen Deckung von wirtschaftlichen Risiken eines inländischen Unternehmens im Zusammenhang mit Beteiligungen oder sonstigen Investitionen in einem Zielland. Garantienehmer ist das inländische Unternehmen. Projektgarantien können nur zu beihilfefreien Konditionen übernommen werden.

6.2.3. Bewertung des Länderrisikos

Die AWS hat bei internationalen Projekten auch eine Bewertung anhand des wirtschaftlichen und politischen Risikos des Ziellandes bzw. der Zielregion vorzunehmen. Hierbei sind aussagekräftige Länderratings, wie sie bereits von der OECD³⁴ oder anerkannten Ratingagenturen (wie z.B.: Moody's, S&P, etc.) verwendet werden, heranzuziehen. Der volkswirtschaftliche Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Österreich ist separat zu begründen (siehe 6.4.).

Die Risikobewertung hat bei der Errechnung des Garantieentgeltes entsprechende Berücksichtigung zu finden. Die begründete Bewertung des verwendeten Länderrisikos ist zu dokumentieren.

6.3. Nicht garantiefähige Projekte

Für folgende Projekte können keine Garantien übernommen werden:

- Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor Einbringung des Garantieansuchens liegt;
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben;
- Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Projekte nach 6.1. die nicht in Österreich durchgeführt werden
- Projekte nach 6.2. die in Ländern durchgeführt werden, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z.B.: Vereinte Nationen, Europäische Union, etc.) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Projekte gemäß 6.2. die keinen bedeutenden positiven Beitrag zur Wertschöpfung des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen;
- Projekte gemäß 6.2.2. die in Ländern durchgeführt werden, in denen eine Beteiligungsgarantie G4 aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;

³⁴ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

- Projekte gemäß 6.2.2. die in Ländern durchgeführt werden, die gemäß § 2 der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung³⁵, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen;
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B.: durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B.: Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

6.4. Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Die aws hat für jedes Projekt den volkswirtschaftlichen Mehrwert auszuweisen. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches den Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien beziffert.

7. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

Folgend werden die garantiefähigen Kosten und Finanzierungen angeführt und im Detail erläutert.

7.1. Garantiefähige Kosten

Die jeweils garantiefähigen Kosten beschränken sich auf Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Projekten, sofern sie nicht unter Punkt 6.3 ausgenommen sind.

7.2. Garantiefähige Finanzierungen

7.2.1. Finanzierungsarten

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- a) Kredite und Darlehen von Kreditinstituten, einschließlich nachrangiger Kredite;
- b) Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing);
- c) Eigenkapitalnahe Fremdfinanzierungen von strategischen Investoren;
- d) bei Finanzierungsgarantien nach 6.1. langfristige, gegebenenfalls auch gegenüber übrigen Gläubigern nachrangige, Kredite und Darlehen von Kreditinstituten (Garantienehmer) an das inländische Unternehmen (Kreditnehmer);
- e) bei Projektgarantien nach 6.2.2. die vom inländischen Unternehmen (Garantiewerber und ebenso Garantienehmer) im Rahmen des

³⁵ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 – GTV 2016) BGBl. II Nr. 422/2015

Beteiligungsprojekts aktivierten Beteiligungsmittel (Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen an das ausländische Unternehmen und/oder Kaufpreiszahlungen).

7.2.2. Risikoteilung

Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestaltet, dass sie den bankwesenrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, des jeweiligen Programmdokumentes sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws, die entsprechenden Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen festzulegen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Weiters hat die aws unter Berücksichtigung von Finanzierungserfordernissen auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, dem Unternehmen und der öffentlichen Hand Bedacht zu nehmen. Die Risikoteilung erfolgt ab einem Projektvolumen von 5 Mio. EUR in Form der „Drittellösung“. Dies bedeutet, dass das Risiko der aws, gemessen am Projektvolumen, ein Drittel nicht übersteigen darf.

Von der Drittellösung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine gute Bonität³⁶ aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet,
- das Risiko der öffentlichen Hand kumuliert 60% nicht übersteigt und
- der aws-Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

Die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich der persönlichen Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter) und/oder das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung anzuwenden. Damit soll auch erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsbank des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreift.

³⁶ „Gute Bonität“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher.

7.2.3. Finanzierungsumfang

Der Umfang der Garantie erstreckt sich:

- bei Krediten auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen;
- bei Beteiligungsfinanzierungen auf einen Teil der Beteiligungsmittel;
- im Falle sonstiger Finanzierungen (z.B.: Leasing) sind analoge Regelungen über den Umfang in der Garantievereinbarung festzulegen.

7.3. Nicht garantiefähige Kosten und Finanzierungen

Folgende Kosten und Finanzierungsformen sind nicht garantiefähig:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 150 EUR (netto) resultieren;
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Die Nachbesicherung von bereits bestehenden Krediten;
- Avalkredite mit Ausnahme solcher, die für die Abwicklung von ERP-Krediten im dezentralen Sektor erforderlich sind;
- Die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Bankkrediten (Umschuldungen);
- Kredite, die der Restrukturierung oder Sanierung dienen;
- Die Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung, die nicht der Umsetzung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen dient;

8. Garantieübernahmen

Gegenstand der Garantieübernahmen nach dem Garantiesetz sind Investitionsprojekte, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung eines österreichischen Unternehmens, der Einführung von Innovationen oder dem Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Inland und im Ausland dienen.³⁷

8.1. Arten von Garantieübernahmen

Die aws ist berechtigt EU-konform geförderte Garantien und Garantien ohne Beihilfeelement zu übernehmen.

³⁷ Vgl. § 1, Abs. 2 Garantiesetz 1977.

8.1.1. EU-konform geförderte Garantien

Hierbei handelt es sich um Garantien, welche nach, in dieser Richtlinie unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten, europarechtlichen Bestimmungen gefördert werden.

8.1.2. Garantien ohne Beihilfeelement

Dies sind Garantien, welche nicht nach europarechtlichen Bestimmungen gefördert werden. Es ist seitens der awS ein marktübliches Garantieentgelt einzuheben. Die Garantien entsprechen in Umfang und Inhalt den Kriterien der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88³⁸ des EG-Vertrags (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Unionsrechtliche Grundlagen), nach denen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen ist.

8.2. Ausgestaltung der Garantie

Die Ausgestaltung der Garantie, also Ausmaß, Quote, Laufzeit u.Ä. der zu übernehmenden Garantie, bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projektes unter Einhaltung der Vorgaben des Beihilferechts.

8.2.1. Garantiequote

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel.

Für Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen beträgt die Garantiequote bis zu maximal 50% der garantiefähigen Finanzierungsmittel.

8.2.2. Laufzeit

Die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

8.2.3. Grenzen für das Garantievolumen

Nachfolgend die, für Garantien nach dieser Richtlinie und dazugehörigen Programmdokumente, anwendbaren Grenzwerte betreffend das garantierte Obligo.

a) Untergrenze:

Die Untergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von EUR 750.000 nicht unterschreiten, wobei die Ausnahmen gemäß Punkt 1.1 zur Anwendung kommt.

³⁸ Mitteilung C 155/10 ABl. vom 20.06.2008.

b) Obergrenzen:

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von EUR 25 Mio. nicht überschreiten.

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftenden aws-Obligo für die gesamte Gruppe.

Von diesen Obergrenzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine gute Bonität³⁹ aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet und
- der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

8.2.4. Kumulierung

Bei der Gewährung von Garantien ist, insbesondere bei Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer nationaler Förderungsgeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Die aws hat Vorsorge zu treffen, dass bei fälschlichen Angaben im Garantieansuchen gewährte Beihilfen rückzufordern sind.

8.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles

Tatbestände des Garantiefalles sind (alternativ):

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers bzw. der Leasingnehmerin oder des Leasingnehmers;
- b) die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

³⁹ „Gute Bonität“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher.

- c) bei Beteiligungsgarantien gemäß 7.2.e) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines mit diesem vergleichbaren Verfahrens (mit anschließender Liquidation) über das Vermögen des Beteiligungsunternehmens.

8.4. Außergerichtlicher Ausgleich

Solange die Tatbestände des Punktes 8.3. noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls gemäß Punkt 8.3. anerkennen.

Auf eine solche Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs

- insgesamt zumindest 70% der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin einer Kürzung unterliegen,
- alle maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig zu diesem Ausgleich beitragen und
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für den Kreditnehmer bzw. die Kreditnehmerin zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzt ist.

Eine Anerkennung als Garantiefall ist weiters nur sofern und soweit zulässig, als nachgewiesen ist und die aws insbesondere überprüft hat, dass:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise der Kreditnehmer über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären und
- die Leistung aus dem Garantievertrag im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Als maßgeblicher Gläubiger gilt jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Kreditinstitute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

Unter einem anteiligen Beitrag zum Ausgleich ist zu verstehen, dass sowohl die durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehenden Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe gekürzt werden, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantiequote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantiequote entspricht.

9. Entgelte und Konditionen

Die Entgelte richten sich nach den jeweiligen in den Programmdokumenten festgelegten Förderungsschwerpunkten und ergeben sich aus dem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils vorgegebenen Ziel-BSÄ. Die Entgelte werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht⁴⁰.

9.1. Garantie- und Bereitstellungsentgelt

Die Garantienehmerin oder der Garantienehmer hat für die Übernahme der Garantie für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Ergebnis des Ratings nach der in Punkt 3.4.1. angeführten Methode, welches im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.

9.1.1. Umfang und Höhe

Das Garantieentgelt beträgt jedoch mindestens 0,3% p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B.: Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds EIF) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Für einzelne Projekte oder für einzelne Programme können darüber hinaus auch höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge kann ein Bereitstellungsentgelt verrechnet werden. Die Höhe richtet sich, so wie die Höhe des Garantieentgelts, nach der in Punkt 3.4.1. angeführten Methode.

⁴⁰ Siehe www.awsg.at

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch die Garantiennehmerin oder den Garantiennehmer ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

9.1.2. Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans

Die aws ist verpflichtet, bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, das verrechnete Garantieentgelt zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Das Bundesministerium für Finanzen ist darüber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Es ist eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine begründete Darlegung der weiteren Vorgehensweise, insbesondere betreffend des Garantieentgeltes, beizulegen.

9.1.3. Überprüfung auf finanzielle Tragfähigkeit

Die aws hat einmal jährlich ihre Garantiesysteme auf ihre finanzielle Tragfähigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Haftungsentgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und ggfls. anzupassen. Die Anpassung kann bei Projektgarantien auch bereits vergebene Garantien betreffen. Die Bewertung über die finanzielle Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

9.1.4. Marge für beihilfefreie Garantien

Die aws ist verpflichtet, für Garantien im beihilfefreien Bereich, eine marktübliche Gewinn-Marge zu verrechnen.

9.2. Promessenentgelt

Die Höhe eines etwaigen Promessenentgelts beträgt 0,2% des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten.

9.3. Bearbeitungsentgelt und Abänderungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt oder ein Abänderungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts nicht rückerstattet. In besonders begründeten Einzelfällen und bei Bagatellobeträgen kann davon abgegangen werden.

9.4. Konditionen der garantierten Finanzierungen

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen kreditgebendem Institut und Kreditnehmerin oder Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt.

Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B.: Leasing) hat die aws entsprechende Auflagen und Bedingungen, unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen, in die Garantievereinbarung aufzunehmen.

10. Abwicklung der Garantieübernahme

Im nachfolgenden Abschnitt wird auf die Abwicklung einer Garantieübernahme eingegangen.

10.1. Ansuchen

Garantieansuchen sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Instituts oder direkt bei der aws einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Garantie einreichenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Einbringung der Garantieansuchen kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

10.2. Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Förderungsschwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes und der Erfüllung der Richtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem ansuchenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut bzw. der Kapitalgeberin oder dem Kapitalgeber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Dieses Anbot ist vom ansuchenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut bzw. von der Kapitalgeberin oder vom Kapitalgeber innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Angebots anzunehmen. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der Richtlinie, des jeweiligen Programmdokuments und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws bestätigt.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Pro-messen gegenüber dem ansuchenden Unternehmen ausgestellt werden.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

10.3. Projektdurchführung

Folgende Ausführungen zum Durchführungszeitraum und zum Projektkosten- und Zielerbringungsnachweis sind zu beachten.

10.3.1. Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projektes wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

10.3.2. Projektkostennachweis

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den laut Garantievereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtprojekts durch einen vom Unternehmen erstellten und vom Unternehmen und dem finanzierenden Institut bzw. der Kapitalgeberin oder dem Kapitalgeber unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes, zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projektes nicht überschreiten.

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Rating, Controlling und Risikomanagement einzurichten.

11. Verpflichtungen

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den AGBs die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantienehmers und des Kreditnehmers (Unternehmens) festzulegen.

11.1. Garantienehmer

Mit dem Garantienehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen.

11.2. Kreditnehmer

Das Unternehmen ist insbesondere zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen sind zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das Unternehmen ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß dem jeweiligen Programmdokument nachzukommen.

Das Unternehmen ist auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei missbräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen.

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

11.3. aws

Die aws hat bei der Hereinnahme von Sicherheiten dafür zu sorgen, dass die für den Kredit bestellten Sicherheiten anteilig im Verhältnis der Garantiequote und gleichrangig zur Besicherung der aws und des Garantienehmers dienen. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen.

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie bzw. des Garantiesetzes 1977 dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der in dieser Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten, unter den jeweiligen

Einzelpunkten, festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das BMF nachzukommen.

12. Evaluierungen

Die aws hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserungen der von ihr durchgeführten Programme diese regelmäßig zu evaluieren.

12.1. Programmevaluierungen

Die aws hat im letzten Jahr der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie und sämtlicher dazugehörigen Programmdokumente, spätestens allerdings bis zum 31. März 2019, eine Programmevaluierung durchzuführen und dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Darin sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der aws-Programme zu analysieren und Empfehlungen für die Weiterführung sowie allfällige Modifikationen der Richtlinie oder der Programmdokumente abzuleiten.

12.2. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Programmdokumente eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Kennziffern. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 31.01.2020 zu übermitteln.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten;
- welche Zinssätze den Kreditnehmern über die Garantielaufzeit verrechnet wurden.

13. Datenschutz

Folgende Bestimmungen hinsichtlich der Datenverwendung sind von Seiten der aws einzuhalten.

13.1. Datenverwendung durch die aws

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der aws als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung, der Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 13.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 das Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als Dienstleister für zusätzliche Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das Unternehmen ist jederzeit zulässig, muss zu seiner Wirksamkeit allerdings gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

14. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

15. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

16. Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, 1. Bezirk, unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

17. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Garantieansuchens werden im Programmdokument geregelt. Punkt 8.4. ist auch auf Garantien der aws anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie übernommen worden sind.

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß § 1 und § 11 Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der geltenden Fassung, vom 1. Juli 2016 (*aws-Garantierichtlinien 2016*) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Wien, 14. Dezember 2016

Der Bundesminister für Finanzen

